



BUND Baden-Württemberg • Marienstraße 28 • 70178 Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart

Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

Per e-mail: abteilung5@rps.bwl.de

29.07.2020

Gemeinsame Stellungnahme von BUND, LNV, NABU und Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Schweinehaltung von Andreas Krepp bei Langenburg-Nesselbach, Lkrs. Schwäbisch Hall

Öffentliche Bekanntmachung vom 22.05.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Schweinehaltung von Andreas Krepp in Langenburg-Nesselbach bringen wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg, des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg (LNV), des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg und des Umweltzentrums Kreis Schwäbisch Hall einschließlich der ihm angeschlossenen Organisationen folgende Einwendungen vor:

1. Wir bedauern, dass von den in der gemeinsamen Stellungnahme von Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall und BUND Regionalverband Heilbronn-Franken zum Scoping-Verfahren vom 28.10.2013 vorgebrachten Anregungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung fast nichts berücksichtigt wurde. Eine Berücksichtigung unserer Vorschläge hätte zu einer deutlich besseren Qualität der Unterlagen geführt.
2. Bei einer Tierhaltung der beantragten Größe fallen erhebliche Mengen an Gülle mit entsprechendem Gehalt an Pflanzennährstoffen, in erster Linie Stickstoff und Phosphor, in organischer, sauerstoffzehrender Substanz an. Außerdem ist davon auszugehen, dass Fäkalkeime und vermutlich auch Rückstände von Medikamenten anfallen. Diese gelangen mit der Ausbringung der Gülle in den Boden und können ins Grund- und Oberflächenwasser ausgewaschen werden. Die Auswirkungen dieser Stoffe auf die Schutzgüter werden in der UVP in völlig unzureichender Weise behandelt.

- 2.1 Im Kapitel 4 „Mittelbare und unmittelbare Auswirkungen der Anlage auf die verschiedenen Schutzgüter“ steht unter 4.3 „Wasser und Abwasser“ lediglich die lapidare Feststellung, im Wirkungsbereich der Anlage befänden sich keine Wasserschutzgebiete und das Abwasser aus den Schmutzwasserbehältern werde einer Kläranlage zugeführt. Diese Feststellungen sind zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser völlig unzureichend, denn
- 2.1.1 Es wird nicht berücksichtigt, dass das Wasserhaushaltsgesetz zum Schutz des Grundwassers auch außerhalb von Wasserschutzgebieten verpflichtet und dass das Verschlechterungsverbot der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie für alle Wasserkörper, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten, gilt.
 - 2.1.2 Es wird nicht diskutiert, ob die Gülle aus der Anlage nahe gelegene Wasserschutzgebiete, insbesondere das WSG 127 041 Bächlingen, Stadt Langenburg, beeinträchtigen kann.
 - 2.1.3 Es fehlt jede Würdigung der Geologie, insbesondere der Hydrogeologie, im Umfeld der Anlage. So wird weder diskutiert, ob die Ausbringung von Gülle über dem wasserdurchlässigen Muschelkalk-Untergrund ein besonderes Risiko für das Grundwasser darstellt, noch, ob eine Gefährdung des Grundwassers wegen geologischer Besonderheiten wie Dolinen zu besorgen ist. Wir weisen darauf hin, dass sich unmittelbar neben dem Bachbett des Völkersbachs ein Karst-Schluckloch befindet.
 - 2.1.4 Es wird nicht untersucht, ob die Ausbringung von Gülle aus der Anlage zur Beeinträchtigung von Vorflutern, hier Völkersbach und Jagst, führen kann.
- 2.2 Unter Ziffer 9 wird die Ausbringung der Reststoffe behandelt, ohne auf das Schutzgut Wasser einzugehen. Dabei wird lediglich auf die gute fachliche Praxis mit bodennaher Ausbringung, zeitnaher Einarbeitung, Berücksichtigung der Witterung und des Bodenzustands verwiesen und postuliert, dass bei Beachtung der guten fachlichen Praxis keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Nitratberichte der Bundesregierung, zuletzt der kürzlich erschienene Nitratbericht 2020, zeigen, dass diese Annahme naiv ist. Obwohl die Landwirte in Deutschland sicher zum allergrößten Teil die gute fachliche Praxis beachten, wird der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat an 26,7% der Grundwassermessstellen überschritten. Die Deutschlandkarte zeigt eine deutliche Häufung der hoch belasteten Messstellen dort, wo große Tierhaltungen konzentriert sind. Auch Grundwassermessstellen im Landkreis Schwäbisch Hall weisen regelmäßig erhebliche Grenzwertüberschreitungen auf, z.B. die Langäckerquelle, Untermünkheim, und die Quelfassung Horlacher bei Ilshofen. Die EU-Kommission hat die deutsche Düngegesetzgebung, die die gute fachliche Praxis regelt, mehrfach gerügt, weil sie das Grundwasser nicht im erforderlichen Maß vor Nitrat-Einträgen schützt. Der Europäische

Gerichtshof hat diese Einschätzung bestätigt. Daher ist der Hinweis auf die gute fachliche Praxis völlig unzureichend, um schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

- 2.3 Der den Unterlagen beigefügte Nährstoffvergleich, der nicht Bestandteil des UVP-Berichts ist, weist bereits für 2018, also vor der Erweiterung der Tierhaltung, einen Stickstoffüberschuss von 96 kg/ha aus. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs stellen Stickstoff-Überschüsse von über 60 kg/h N eine planmäßige Überdüngung dar. Angaben, welche Stickstoffüberschüsse nach der Erweiterung zu erwarten sind, wo die Gülle ausgebracht werden soll und welche Auswirkungen das auf Boden, Grund- und Oberflächenwasser haben wird, fehlen völlig.
3. Unter Ziffer 4.3 „Auswirkungen auf das Schutzgut Boden“ enthält der UVP-Bericht lediglich die Angabe, dass die zusätzliche Bodenversiegelung in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz eingestellt wird und schutzgutübergreifend ausgeglichen wird. Sicher ist die Flächenversiegelung mit Totalverlust der Bodeneigenschaften der schwerste Eingriff in das Schutzgut Boden. Darüber darf aber nicht vergessen werden, dass auch das Ausbringen von Gülle zu qualitativen Beeinträchtigung des Bodens führt, die im UVP-Bericht untersucht und dargestellt werden müssen.
 4. Unter 4.1.1 „Ergebnisdarstellung Geruch“ werden lediglich die Auswirkungen auf Wohnhäuser berücksichtigt. Nach Karte 4.1 erstreckt sich der Bereich mit Geruchs-Zusatzbelastungen von mehr als 5% aber über den Hang hinab bis ins Jagsttal. Daher muss auch die Auswirkung auf die Erholung, z.B. den Jagsttal-Radweg, berücksichtigt werden. Wir haben Zweifel, ob das verwendete Ausbreitungsmodell die Verhältnisse bei dem stark bewegten Relief realistisch wiedergibt. Es muss damit gerechnet werden, dass Luftmassen und damit Gerüche stärker als im Modell vorhergesagt in das Jagsttal abfließen werden.
 5. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nennt unter § 2 Absatz 1 Ziffer 2 als Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“. Da der Begriff „Tiere“ hier nicht auf frei lebende Tiere beschränkt ist, ist davon auszugehen, dass er auch Nutztiere umfasst. Beim Schutzgut Tiere hätten daher auch die Auswirkungen auf das Tierwohl und die Ermöglichung artgerechten Verhaltens der Mastschweine, Sauen und Ferkel untersucht und dargestellt werden müssen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der neu beschlossenen Vorgaben zur Sauenhaltung (Kastenstände) und Ferkelkastration auf Bundesebene. Im Antrag (der älter als diese Beschlüsse sind) wird nicht dargelegt, wie diese neuen Bestimmungen erfüllt werden sollen.
 6. Unter 4.2 „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wird lediglich auf die Ammoniak-Emissionen auf dem Luftpfad und auf die direkten Auswirkungen der baulichen Anlagen eingegangen. Dabei wird übersehen, dass Überdüngung, vor allem die Überfrachtung von Lebensräumen mit Stickstoff, neben dem Verschwinden von Kleinstrukturen und dem Einsatz von Pestiziden zu den wichtigsten Gefährdungsursachen für die Artenvielfalt gehört – nicht nur durch Ammoniak über den Luftpfad, sondern auch durch Nitrat aus Gülle und

Mineraldünger. Die Auswirkungen der zusätzlichen Güllemengen aus der Anlage auf die Artenvielfalt der Ausbringungsflächen muss in der UVS untersucht und dargestellt werden.

7. Es liegen zunehmend Hinweise darauf vor, dass der in der Intensivtierhaltung verbreitete Einsatz von Antibiotika zur Ausbreitung von antibiotikaresistenten Keimen führt, die auch die menschliche Gesundheit gefährden können und in Kliniken zunehmend zu Problemen führen. In Ställen mit mehr als 5000 Schweinen wurden bei mehr als 70% der Tiere multiresistente Keime nachgewiesen. Ein Vergleich der Karten mit den Antibiotika-Einsatzmengen in der Tierhaltung mit antibiotika-resistenten Staphylococcus-aureus-Keimen bei Menschen zeigt eine frappierende Übereinstimmung. Daher halten wir beim Schutzgut „Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit“ eine Untersuchung für erforderlich, ob antibiotikaresistente Keime aus dem geplanten Stall z.B. über die Abluft Menschen direkt oder indirekt, z.B. über die Nahrungskette, beeinträchtigen können.
8. Die knappe „Ergebnisdarstellung Stickstoffdeposition“ unter Ziffer 4.2.2 legt die Vermutung nahe, dass die Zusatzbelastung durch die Anlage zur Beeinträchtigung empfindlicher Lebensräume im FFH-Gebiet „Langenburg-Mulfingen“ führen kann. Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
9. Der UVP-Bericht enthält keine Angaben über kumulative Wirkungen. Wir weisen darauf hin, dass im nördlichen Kreis Schwäbisch Hall zahlreiche tierhaltende Betriebe in den letzten Jahren erheblich vergrößert worden sind. Die kumulativen Wirkungen dieser Konzentration der Tierhaltung auf die Schutzgüter muss untersucht und dargestellt werden.
10. Die Ausführungen zu Brandschutz und Löschwasser unter 3.9 der Anlagenbeschreibung enthalten zwar Angaben zu den Löschwasserquellen und zur Notstromversorgung, aber keine Angaben darüber, wie sichergestellt wird, dass kein Löschwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die Vorfluter – Völkensgraben und Jagst – gelangen kann. Sie enthalten auch keine Angaben darüber, wie und in welcher Zeitspanne im Brandfall Mitarbeitende und Tiere in Sicherheit gebracht werden können. Diese Angaben sind zu ergänzen. Dies gilt es nicht erst seit dem dramatischen Jagstunglück zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Gottfried May-Stürmer